

Bundesgesetz über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen

vom 9. Oktober 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1992¹⁾,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1 Land- und Forstwirtschaft

11 Bundesgesetz vom 20. März 1959²⁾ über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz)

Art. 10^{bis} Abs. 1

¹⁾ Die Übernahmepreise nach Artikel 10 gelten nur für eine bestimmte Menge je Ernte. Diese entspricht der Menge inländischen Brotgetreides, welche die Handlungsmühlen im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre verarbeitet haben.

Art. 17 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 64 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Oktober 1992

Die Garantiemenge nach Artikel 10^{bis} Absatz 1 des Gesetzes erhöht sich für 1993 um zwei Drittel, für 1994 um einen Drittel der Menge ausländischen Brotgetreides (ohne Hartweizen), welche durch die Handlungsmühlen im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre verarbeitet wurde.

¹⁾ BBl 1992 III 349

²⁾ SR 916.111.0; AS 1991 2629

12 Bundesbeschluss vom 23. Juni 1989¹⁾ über die inländische Zuckerwirtschaft (Zuckerbeschluss)

Art. 9 Abs. 2 Bst. c und d, Abs. 5 erster Halbsatz und Abs. 6

² ...

c. *Aufgehoben*

d. ein Beitrag des Bundes;

⁵ Auf je 1,5 Millionen Franken Beitrag des Bundes werden erhoben: ...

⁶ Der Beitrag des Bundes wird dem Ausgleichsfonds erst überwiesen, wenn er verwendet wird.

Art. 10 Deckung von Negativ-Differenzen

Negativ-Differenzen werden in folgender Reihenfolge gedeckt durch:

a. Positiv-Differenzen früherer Jahre;

b. die weiteren Mittel des Ausgleichsfonds.

13 Viehabsatzgesetz vom 15. Juni 1962²⁾

Art. 2 Abs. 4

⁴ Die Durchführung der Massnahmen nach den Absätzen 1–3 obliegt den Kantonen. Die Vergütungen des Bundes betragen je nach der Finanzkraft der Kantone im Jahre 1993 40–60 Prozent und im Jahre 1994 20–40 Prozent der ausgerichteten Beiträge.

Art. 16

Übergangs-
bestimmung
zur Änderung
vom 9. Oktober
1992

¹ Die Beiträge des Bundes für Ausmerzaktionen nach den Artikeln 2 und 3 betragen für 1993 höchstens 30 und für 1994 höchstens 15 Millionen Franken.

² Die Artikel 2 und 3 treten auf den 31. Dezember 1994 ausser Kraft.

14 Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16. Dezember 1988³⁾

Art. 15

Aufgehoben

¹⁾ SR 916.114.1

²⁾ SR 916.301

³⁾ SR 916.350.1

15 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁾

Art. 36 Einleitungssatz

Der Bund leistet Abgeltung bis zu 70 Prozent der Kosten von Massnahmen, die zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen angeordnet werden, namentlich an die Kosten für:

...

Art. 37 Einleitungssatz

Der Bund leistet Abgeltung bis zu 50 Prozent der Kosten von Massnahmen, die zur Verhütung und Behebung von Waldschäden angeordnet werden, namentlich an die Kosten für:

...

Art. 38 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e sowie Abs. 3

¹ Der Bund leistet Abgeltung bis zu 70 Prozent der Kosten folgender Massnahmen:

...

² Er leistet Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten von Massnahmen wie:
e. Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen mit Ausnahme von Waldzusammenlegungen, die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften und die Regelung des Weidgangs;

³ Er leistet Finanzhilfen bis zu 50 Prozent der Kosten von Schutz und Unterhaltmassnahmen für Waldreservate.

2 Eisenbahn- und Strassenverkehr

21 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²⁾

Art. 60 Abs. 2 und 2^{bis}

² An die Hilfe nach Artikel 56 haben die Kantone Beiträge von mindestens 50 Prozent und höchstens 95 Prozent zu leisten.

^{2^{bis}} An die Hilfe nach Artikel 58 haben die Kantone Beiträge von mindestens 40 Prozent und höchstens 95 Prozent zu leisten.

¹⁾ AS ... (BBl 1991 III 1385)

²⁾ SR 742.101

22 Bundesgesetz vom 25. Juni 1976¹⁾ über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (Unfallverhütungsbeitragsgesetz)

Art. 7 Abs. 2

² Es wird vom Bundesamt für Polizeiwesen geführt. Der Fonds trägt die Sekretariatskosten.

23 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958²⁾ über den Strassenverkehr

Art. 25 Abs. 4

Aufgehoben

3 Übrige

31 Bundesgesetz vom 21. März 1969³⁾ über die Tabakbesteuerung

Art. 27

Festlegung der
Produzenten-
preise

Der Bundesrat setzt nach Anhören der beteiligten Kreise die Produzentenpreise nach Sorten und Qualitäten sowie die Zuschläge für die Übernahme- und Fermentationskosten fest.

32 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁴⁾ über den Wasserbau

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft für Massnahmen des Hochwasserschutzes, namentlich für:

...

Art. 7 Finanzhilfen an die Renaturalisierung von Gewässern

Der Bund kann den Kantonen mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Finanzhilfen für die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern leisten.

¹⁾ SR 741.81

²⁾ SR 741.01

³⁾ SR 641.31

⁴⁾ AS ... (BB1 1991 II 1499)

Art. 8 Einleitungssatz

Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Abgeltungen:

...

II

Übergangsbestimmung

Gesuche für Finanzhilfen und Abgeltungen, die unter diesen Beschluss fallen, werden beurteilt nach:

- a. dem im Zeitpunkt der Verfügung geltenden Recht, wenn:
 1. die Finanzhilfe oder Abgeltung vor der Erfüllung der Aufgabe verfügt wird oder
 2. eine Baute subventioniert wird, für welche die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde;
- b. dem im Zeitpunkt der Erfüllung der Aufgaben geltenden Recht, wenn die Finanzhilfe oder Abgeltung nachher zugesprochen wird.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend davon treten in Kraft:

- a. die Änderung des Getreidegesetzes am 1. Juli 1993;
- b. die Änderung des Zuckerbeschlusses am 1. Oktober 1993;
- c. die Änderung des Viehabsatzgesetzes gleichzeitig mit der Änderung vom 9. Oktober 1992¹⁾ des Landwirtschaftsgesetzes.

Ständerat, 9. Oktober 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 20. Oktober 1992²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 1993

5383

¹⁾ AS ... (BBl 1992 VI 114)

²⁾ BBl 1992 VI 102

Bundesgesetz über den Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen vom 9. Oktober 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1992
Date	
Data	
Seite	102-106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 399

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.